Ded.
255

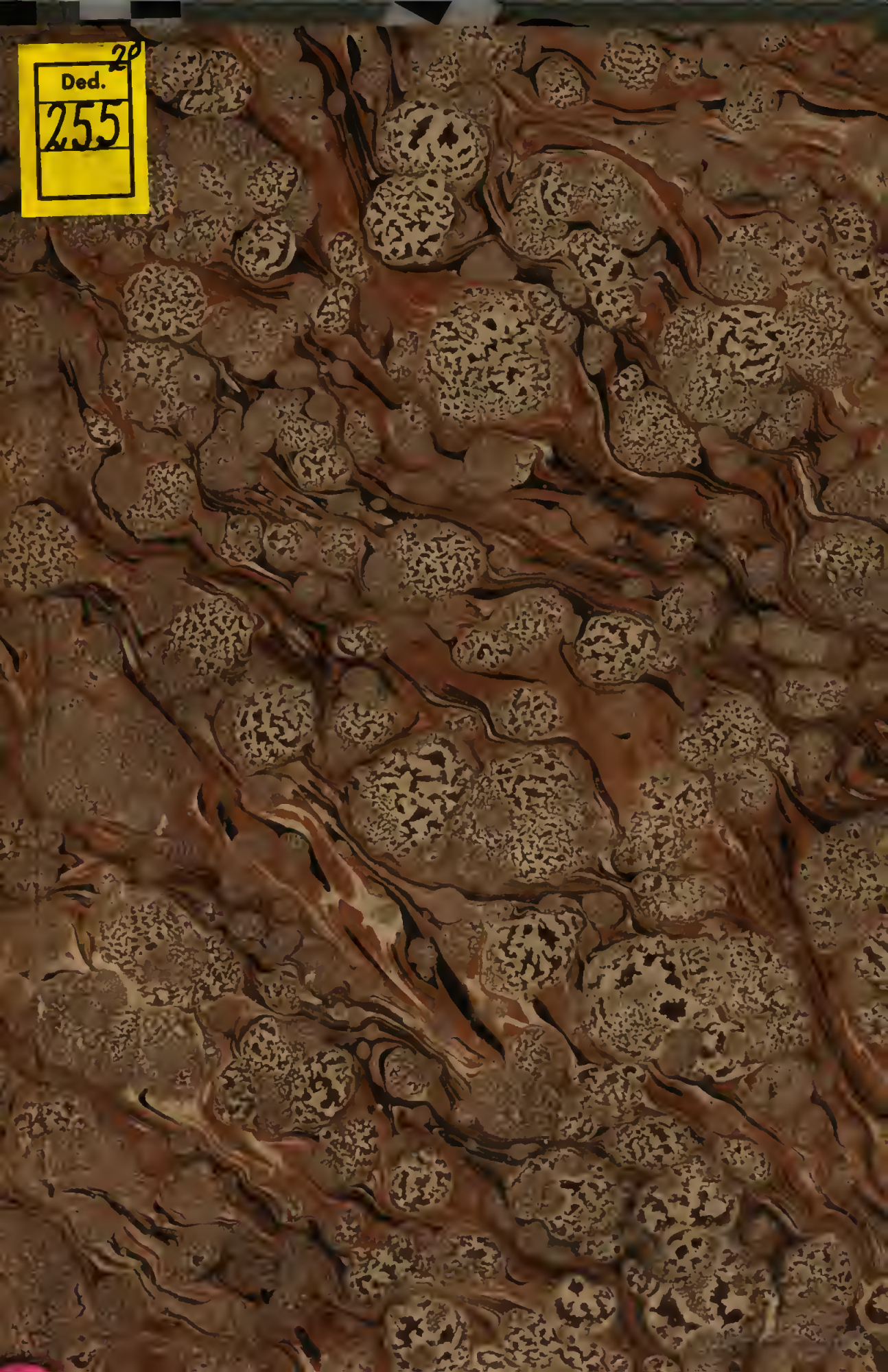

2° Ded 255

A. d. N. 126. Rel. vom 18. Dec. 1793. b

Zuverläßige Nachricht

von den

großen und ausserordentlichen

Drangsalen,

welche

im Jahre 1793.

in der

Samtgrafschaft Leiningen Westerburg

von

französischen Kommissarien und Völkern,

und

von ihren verführten treulosen Unterthanen

den

Regenten und Herrschaften, der geist- und weltlichen Dienerschaft, und sämtlichen treuen Unterthanen in Stadt und Lande,

zugefügt worden sind.

1793.

§. 1.

Die gröſste und ſchauderhafteſte Ereigniß, die ſich jemals zugetragen hat, die von dem Jahre 1789 an noch fortdauernde gewaltſamſte Revolution in Frankreich, wodurch ſo viele Länder verheeret, ſo viele Menſchen, welche theils ihrer kranken Imagination, theils ihrer boshaften Denkungsart, das Uebergewicht über das reife Nachdenken erlaubet haben, irre geführet, und mit ihnen ſo viele Millionen unſchuldiger Menſchen ins gröſste Unglück geſtürzet worden ſind; hat ſich leider! auch auf andere, und zunächſt auf die angrenzende deutſche Staaten, und darunter fürnämlich auf die zum Oberrheiniſchen Kreiſe gehörige, auf der linken Seite des Rheins liegende **Grafſchaft Leiningen Weſterburg** verbreitet.

§. 2.

Verblendet durch die tolle Vorſpiegelung von Freiheit und Gleichheit, und belebt von der daraus entſprungenen noch tollkühnern Begierde, die uralte wohlhergebrachte Regierungsform in dieſer Grafſchaft umzuſtoßen, und ſich der Regierung derſelben zu bemeiſtern, ließen ſich der ehemalige Gräfliche Altleiningiſche Landrath oder Landgerichtſchreiber, **Moßdorf**, deſſen Schwager **Parcus**, ein berüchtigter Erzböſewicht, vormaliger Advokat, deren beider Schwiegervatter, der Kronenwirth Jakob **Jacobi**, der Weisgerber Georg Wilhelm **Kugelmann**, der Handelsmann Johann Friederich **Gräſer**, der Schloſſer Johann Gottlob **Kelchner**, die beiden Kübler, Georg Wilhelm und Friederich **Mack**, Vatter und Sohn, und der Löwenwirth Johann Friederich **Becker**, zu Grünſtadt, mit noch einigen andern Anhängern, beigehen, nach der ſouverainen Volksherrſchaft zu ſtreben, und ſich ſolche in die Hände zu ſpielen. Sie ſprachen

bei allen Gelegenheiten von Freiheit und Gleichheit, von einer nothwendigen Verbrüderung mit den Franzoſen, und von Abſchaffung der Tirannei ihrer Herrſchaften und Obrigkeiten. Sie verachteten das von der oberrheiniſchen Kreisverſammlung am 8ten November 1789 verfaßte und auch in der Grafſchaft Leiningen Weſterburg überall öf-
Z. 1. fentlich angeſchlagene, unter Z. 1. hier abſchriftlich anliegende Warnungspatent, durch heimliche und öffentliche gefährliche Zuſammenkünfte, Zuſammenrottirungen, und wirklich erregten Volksaufruhr, und hiengen ſich an die franzöſiſchen Volksverführer, und beſonders an den ſogenannten deutſchen Nationalkonvent zu Mainz; und darinn wurde obbemeldter ehemalige Landrath Moßdorf als Deputirter von der Stadt Grünſtadt aufgenommen, der auch obgedachte Parcus aber frühzeitig als franzöſiſcher Afterkommiſſair und anmaßlicher Verwalter der ſogenannten Staatsgüter, auch als proviſoriſcher Richter in der Samtgrafſchaft Leiningen Weſterburg gedungen und aufgeſtellet.

§. 3.

Dieſe Verbindung hat dem Hochgräflichen Hauſe Leiningen Weſterburg alle von den Franzoſen erlittene fürchterliche und grauſame Ueberfälle, und alle dabei erduldete vielfältige Mißhandlungen, Bekränkungen, Drangſale, Beraubungen, und ſogar die am 27ten Februar dieſes Jahres erfolgte gefängliche Fortſchleppung und noch andauernde gefahrvolle Gefangenſchaft dreier unſchuldigen Herren Grafen aus dem hochgräflichen Samthauſe zugezogen.

§. 4.

Vermöge dieſer Verbindung kamen Donnerſtags, als den 21. Februar dieſes Jahres, die von dem franzöſiſchen Vollziehungrathe ſubdelegirten Kommiſſarien **Forſter** und **Bleßmann** von Mainz zur Mittagszeit in dem Kronenwirthshauſe zu Grünſtadt an, und verſammelten ſogleich ihre vorgenannten Freiheits- und Gleichheitsbrüder, **Moßdorf**, **Parcus**, **Kelchner**, **Gräſer**, **Kugelmann**, und noch verſchiedene andere, zu ſich, um mit ihnen über die Ausführung des ungeheuern Plans die Verabredung zu treffen.

§. 5.

§. 5.

Freitags darauf, als den 22. Februar, rückte ein Trupp französischer Kavallerie und Infanterie von 60 Mann in Grünstadt ein. Diese wurden von den erwähnten Revolutionisten, und darunter namentlich von denen mit Billetschreiben besonders beschäftigt gewesenen Revolutionisten, **Kelchner** und **Gräser**, die nun schon die Volksregierung an sich zu reissen suchten, ohne Vorwissen und mit Vorbeigehen der Beamten und Stadtgerichtspersonen, alle mit einander in die Häuser und Wohnungen der beiderseitigen herrschaftlichen Beamten und Bedienten einquartieret, um dadurch dieselben gleich Anfangs in Furcht und Schrecken zu sezen.

§. 6.

Den darauf gefolgten Samstag, als den 23. Februar, liessen die subdelegirten französischen Kommissarien, **Forster** und **Bleßmann**, sowohl denen damals noch hier anwesenden dreien Herren des Hochgräflichen Hauses, nämlich dem mitregierenden Herrn Grafen **Karl Woldemar**, dessen ältesten Herrn Sohn, Grafen **Karl Wilhelm Leopold**, und dem Herrn Grafen **Friederich Ludwig Christian**, nachgebornen Herrn Bruder des mitregierenden Herrn Grafen **Karl Christian** zu Leiningen Westerburg, als auch der gesammten beiderseitigen geist- und weltlichen Dienerschaft, vermittelst eines alle und jede Diener, nach dem Angeben der Revolutionisten, namentlich enthaltenden, und durch den Gerichtsdiener Mayer umhergetragenen Zirkularschreibens, andeuten, daß **ein jeder derselben** den in der von dem General Cüstine am 16. desselben ausgegangenen Proklamation, wovon hier ein Exemplar unter Z. 2. beiliegt, **vorgeschriebenen Eid längstens Abends** Z. 2. **um 8 Uhr schriftlich einzuliefern, widrigenfalls aber zu gewärtigen habe, daß er augenblicklich über die Gränzen gebracht, und sein Vermögen in Beschlag genommen werden würde.** Hochgedachte Herren Grafen, und sämtliche einheimisch gewesene geistliche und weltliche Diener, Räthe und Beamten, versammelten sich in der Geschwindigkeit, und begaben sich mit einander in das Wirthshaus zur Krone, als das Logis der benannten französischen

Kommiſſarien, um ihnen die nöthige Vorſtellung zu thun; ſie mußten aber diesmal unverrichteter Dinge wieder weggehen, weil der erſte derſelben, Forſter, abweſend war, der andere, Bleßmann, aber für ſich allein, auf den geſchehenen Vortrag, nicht beſchließen wollte; es wurde ihnen aber zum Wiederkommen die Stunde, Abends um 8 Uhr, beſtimmt. Zu dieſer kamen ſie nochmals in das Kronenwirthshaus, und machten beiden Kommiſſarien die dringendſten Vorſtellungen, ohngefähr des weſentlichen Innhalts: „Die Grafſchaft Leiningen Weſterburg, mit ihren friedlichen Herrſchaften und zufriedenen Unterthanen, könne keineswegs als ein erobertes Land angeſehen, und unter die eroberten Länder zwiſchen Landau und Bingen gerechnet werden, weil dieſelben bisher nicht den geringſten Schein einiger Feindſeligkeit gegen die Neufranken von ſich blicken laſſen, vielmehr die ſtrengſte Neutralität beobachtet, daher auch niemals einige franzöſiſche Emigranten aufgenommen und geduldet, und überdem nicht nur denen von Zeit zu Zeit durchgezogenen franzöſiſchen Truppen die beſte Verpflegung ohnentgeldlich angedeihen laſſen, ſondern auch die öftere beträchtliche Fourageanſäze und mehrmals geforderte viele Frohndfuhren jederzeit willig, und größten Theils ohne Zahlung, präſtiret und geſtellet hätten; zudem ſtünden ihnen die am 19ten December vorigen Jahres ergangenen, auch den franzöſiſchen Herren Kommiſſairs ohne Zweifel durch die öffentliche Zeitungsblätter bekannt gewordene Kaiſerlichen Avocatoria im Wege, und Herren und Diener würden im Widerlebungsfalle die darinn gedroheten Strafen an Ehre und Guth, Leib und Leben, zu befahren haben. Es ſtritte auch wider alles Natur- und Völkerrecht, wider alle göttliche und menſchliche Geſeze, die hieſige rechtmäßige Landesherrſchaften in einem wie in dem andern Falle, ſie mögen den vorgeſchriebenen Eid ſchwören, oder nicht ſchwören, Ihres Ihnen von der Vorſehung verliehenen Standes, Ehre und Würde, und damit zugleich Ihrer viele Jahrhunderte hindurch rechtmäßig beſeſſenen Landen und Einkünften, auf einmal und gewaltſam zu berauben, auch zu gleicher Zeit alle geiſt- und weltliche Bedienten ihrer Aemter und Beſoldungen, ohne alle Rückſicht auf Alter und Verdienſte, Treue und Rechtſchaffenheit, zu entſezen, dieſelben brodlos

„zu machen, und viele Unvermögende unter ihnen mit Weib und „Kindern in das gröſeſte Elend zu ſtürzen. — „

§. 7.

Alle dieſe Vorſtellungen waren aber ganz fruchtlos, und es brach darauf der Kommiſſair Forſter, ein Deutſcher von Geburt, und der Sohn des noch jezt Schuz, Gnade und Beſoldung von des Königs in Preußen Majeſtät genießenden Profeſſors, Reinhold Forſters, in Halle, entflammt und erhizt, in die erſchreckliche Reden aus:

„Daß man alle dieſe üble Folgen, und freilich an ſich traurigen „Schickſale, ganz allein den Wüthrichen, den Tirannen, den De„ſpoten — dem Kaiſer und dem Könige von Preußen, welche in „jedem Augenblicke umzubringen kein Verbrechen, ſondern die edel„ſte Tugend ſeye, zu verdanken habe, und von dieſen ſich ſchadlos „halten laſſen müſſe!„

Die ganze Verſammlung von Herren und Dienern gerieth über dieſe entſezliche Läſterungen des Forſters in Erſtaunen, und man würde demſelben mit Ernſt begegnet ſeyn, wenn er nicht bewaffnete Soldaten zu ſeiner Sicherheit um ſich ſtehen gehabt hätte. — Bei dieſem ganzen Vorgange war der Vaterlandsverräther und neugedungene franzöſiſche Afterkommiſſair Parcus zugegen, und, ſo wie derſelbe bei fürwährender Unterredung, mit dem Ellenbogen auf einem Komode gelehnt, die gemachten dieſſeitigen Vorſtellungen durch höniſche Mienen verſpottete, ſo lächelte er nun dem Forſter über die ausgeſtoßene unerhörte Läſterungen ſichtbar frechen Beifall zu.

§. 8.

Weil nun alle den ſubdelegirten franzöſiſchen Kommiſſarien gemachte triftige Vorſtellungen ganz vergeblich waren; ſo wurde nun mündlich eine feierliche Proteſtation und Appellation an das Nationalkonvent zu Paris eingelegt, und dabei begehrt, daß zu deren unverzüglichen Einführung und Erwirkung eines Dekrets von daher nur eine zur Hin- und Herreiſe eines eigends abzuſendenden Kouriers hinreichende Friſt geſtattet, und indeſſen alles in Stadt und Landen in ſeiner bisherigen Verfaſſung belaſſen werden möge! Es wurde dieſe mündlich eingelegte Proteſtation und Berufung auch nachher noch

schriftlich wiederholet, und solche Sonntags, den 24. Februar, durch eine Deputation aus der Dienerschaft den erwähnten französischen Kommissarien überreichet, welche aber diese Appellationsschrift nicht an das Nationalkonvent zu Paris, wohin sie doch gerichtet war, sondern an die Kommissarien des Vollziehungsrathes Simon und Gregoire zu Mainz, mit dem Versprechen, von daher die weitere Resolution abzuwarten, gesendet haben.

§. 9.

Diesem ihrem Versprechen zuwider, ließen die französischen subdelegirten Kommissarien noch an eben dem Abend weitere 150 Mann französischer Soldaten, theils Kavallerie, theils Infanterie, zu Grünstadt einrücken. Diese nahmen sogleich, in Begleitung der ebenbenannten Rebellen, die beide herrschaftlichen Schlösser in Besiz, entwaffneten die Kontingentssoldaten, arrestirten und behandelten die anwesenden Herren Grafen auf die schimpflichste Weise, und ein Offizier erfrechte sich sogar nach dem regierenden Herrn Grafen **Karl Woldemar**, als dieser nach der Ursache einer solchen gewaltsamen Behandlung fragte, sein Seitengewehr zu ziehen; und er würde, wenn ihm nicht hochermeldter Herr Graf muthvoll den Arm ergriffen und zurückgehalten hätte, Hochselbigen den Kopf gespaltet haben. Das zahlreich versammelte Volk wurde über diese Mißhandlung ihres Landesherrn in dem Augenblicke dergestalt aufgebracht, daß schon von Sturmläuten gesprochen wurde. Um aber tragischen, und selbst für Grünstadt unglücklichen Begebenheiten, die daraus ohnfehlbar erfolgt seyn würden, zuvorzukommen, haben hochersagter Herr Graf dem versammelten Volk Mäßigung und Ruhe gebotten, und kaum war dasselbe diesmal zum Gehorsam zu bringen.

§. 10.

Hierauf wurde von den Franzosen die Entwaffnung der Grünstädtischen Bürger und Einwohner sogleich veranstaltet. Es wurde nämlich Montags, den 25. Februar, zur Mittagszeit durch die Schelle und den öffentlichen Ausruf der Befehl bekannt gemacht, daß ein jeder Einwohner sein Schießgewehr, Büchsen, Flinten und Pistolen, nicht minder alle Degen, Säbel, Bajonette und andere

Sei-

Seitengewehre, sogleich auf das Rathhaus abliefern sollte, und da dieses nur von einigen französisch gesinnten Bürgern geschah, alle übrige es aber unterließen, so wurde Dienstags, den 26. desselben, dieser Befehl, unter Androhung der schwersten Leibes- und Lebensstrafen, wiederholt und öffentlich bekannt gemacht, sofort solcher, unter Ausrückung der, nach vorher geschlagenem Generalmarsche, auf dem Marktplaz versammelten Truppen, vollzogen: wobei dann die Aufrührer **Gräser** und **Kelchner**, und übrige Franzosenanhänger, die Entwaffnung besorgten, und mit Freuden ihren traurigen Mitbürgern die auf das Rathhaus gelieferten Gewehre, gegen ausgestellte Empfangscheine, abnahmen.

§. 11.

Noch an eben dem Tage, des Nachmittags gegen vier Uhr, ließen die französischen subdelegirten Kommissarien den anwesenden dreien Herren Grafen ein von den Kommissarien des Vollziehungsraths zu Mainz ergangenes Dekret, ohngefähr des Innhalts:

„Da das deutsche Reich der Frankenrepublick „den Krieg erklärt hat, so sind die Grafen von „Leiningen als Feinde zu betrachten und zu be„handeln.. —

insinuiren: und nun wurde in Gemäßheit dessen **hochgedachten Herren Grafen zum Schwören oder Auswandern eine Zeit bis auf den nämlichen Abend um 8 Uhr, unter der bestimmten Bedrohung, angesezet, daß sie widrigenfalls, der ergangenen Cüstinischen Proklamation gemäß, über die Gränzen gebracht, und den Feinden der Frankenrepublick zugeführt werden sollten.**

§. 12.

So hart, grausam und erschrecklich nun auch dieses Verhängniß denen Herren Grafen vorkommen mußte; so entschlossen sie sich dennoch, **sich lieber, mit Hinterlassung aller ihrer Besizungen und Mobilien, über die Gränzen gewaltsam fortführen zu lassen**, und auf ihrer Pilgrimschaft die Hülfe des Allmächtigen im Himmel und seiner Gesalbten auf Erden abzuwarten, als den Ih-

nen von den französischen Kommissarien vorgeschriebenen Eid zu leisten und von Kaiser und Reich abtrünnig zu werden. Weil aber die angesezte Zeit zu kurz, und die Nacht schon fürhanden war; so suchten die Herren Grafen nur um eine Fristerstreckung bis den andern Morgen nach, welche Ihnen denn auch, unter der vorigen Bedrohung, gestattet wurde.

§. 13.

Mitwochs den 27. Februar frühe um 8 Uhr überschickten die drei Herren Grafen den französischen Kommissarien die schriftliche Erklärung, daß sie ein- für allemal bei Ihrem gefaßten und vorhin geäußerten Entschlusse verblieben, und nunmehr abwarten müßten, ob man sie mit Gewalt über die Gränzen führen lassen würde? Hierauf nun wurden sofort **Morgens gegen 10 Uhr die arrestirten drei Herren Grafen in eine Chaise zusammengesezet, und unter einer starken Bedeckung von französischen Reutern fortgeführet,** aber, wie man nachher mit Erstaunen erfahren hat, und gegen alles Vermuthen, nicht über die Gränzen, sondern in die nächst gelegene französische Festung und in Gefangenschaft nach Landau gebracht; von wo aus Sie nachher von einem Ort zum andern, zunächst aber nach Straßburg, und von da nach Paris fortgeschleppt wurden, und wo sie bei den dortigen häufigen Mord- und Blutszenen, zur unbeschreiblichen Angst des ganzen hochgräflichen Hauses und Landes, in der täglichen größten Gefahr schweben. Mit dieser Fortschleppung vermehrten sich die vielen Drangsalen der obgedachten hochgräflichen Frau Mutter sowohl, als der Gemahlin des Herrn Grafen **Friedrich Ludwig Christian,** welche so geängstiget wurden, daß Sie es in der Residenz Grünstadt nicht mehr ausstehen konnten, daher am Donnerstage, den 28. Februar, nach dazu erlangter Erlaubniß der französischen Kommissarien, jedoch mit Zurücklassung ihres mehresten und besten Mobiliars, sich auſſer Landes begeben mußten, wobei Sie die nächstgelegene deutsche Festung Mannheim zu Ihrem traurigen Aufenthalte wählten, und wo Sie das harte Schicksal Ihres gefangen herumgeführten Herrn Sohnes, und der beiden andern hochgräflichen Mitgefangenen, und die weitere Verwüstungen von Grünstadt, vernahmen, und Ihr im

Stiche

Stiche gelaſſenes Mobiliare, ſo weit es nicht von zurückgebliebenen treuen Domeſtiken bei Seite geſchaffet und verborgen gehalten werden konnte, dem Raub des franzöſiſchen Afterkommiſſairs Parcus, und deſſen Helfershelfer, Preiß geben mußten.

§. 14.

An eben dem Tage der obgedachten Gefangennehmung und Wegführung der dreien Herren Grafen, zur Mittagszeit, wurde die franzöſiſche Beſazung in Grünſtadt mit 200 Mann Infanterie und 50 Mann Kavallerie verſtärket, und ſie führten 2 Kanonen und 2 Munitionswägen bei ſich, welche auf dem Marktplaze aufgeſtellt wurden. Unter dieſer fürchterlichen Zurüſtung **wurde** bald darauf **die ganze daſige Bürgerſchaft zum Erſcheinen** auf dem Rathhauſe, **und zu Ablegung des vorgeſchriebenen Eides aufgeboten**; auch zu gleicher Zeit **der geſamten geiſt- und weltlichen Dienerſchaft ein Befehl zum Schwören, oder zu Ausſtellung eines eidlichen Reverſes, unter Anſezung einer ſtündigen Friſt, und mit der wiederholten Bedrohung, angeſezet, daß widrigenfalls ſogleich zur Verſiegelung, und dann zur Verſteigung ihres Vermögens geſchritten werden würde, zugefertiget. Es waren auch** ſchon, einer ſichern Nachricht zu Folge, **ſechs Chaiſen** und die dazu erforderlichen Pferde **beſtellet, um die erſten und vermögenden Räthe und Beamten**, als deren Häuſer zum Theil ſchon gleich vom Anfange, weil man ſie als die ärgſten Ariſtokraten ausgeſchrien hatte, mit Soldatenwache beſezt wurden und blieben, **bei ihrer Eidesverweigerung auf der Stelle fortzuführen**, und vermuthlich auch als Geiſeln in Gefangenſchaft zu ſchleppen. Die geſamte geiſt- und weltliche Dienerſchaft verſammelte ſich hierauf in möglichſter Geſchwindigkeit im Hauſe des Herrn Superintendenten Wolfs, und nach vorgängig- ernſthafter Ueberlegung, daß man der obſchwebenden Gewalt, bei den ergangenen grauſamen Bedrohungen und getroffenen ſchreckbaren Veranſtaltungen, nicht entweichen könne, faßte ſie den gezwungenen einmüthigen Schluß, den erforderten eidlichen Revers auszuſtellen, aber auch bei und mit deſſen Uebergebung eine ſchriftliche Bitte, um Befreiung der unſchuldig gefangen weggeführten Herren Grafen, bei den franzöſiſchen Kommiſſarien einzulegen.

Beides wurde Nachmittags gegen 4 Uhr, nachdem man nur von Stunde zu Stunde Nachsicht erlangt hatte, **auf dem Rathhause**, wo eben die Kommissarien, unter dem Beistande und Mitwirkung ihrer Helfershelfer, **Parcus, Kelchners, Gräsers, Kugelmanns**, und anderer, **mit der Beeidigung der Bürger beschäftigt waren**, bewirket, und dabei **versprach der Kommissair Forster, für die Befreiung der gefangenen Herren Grafen sich möglichst zu verwenden.**

§. 15.

Noch am Abend des nämlichen Tages wurde schon von den Franzosen und Franzosenfreunden in Grünstadt **ein Freiheitsbaum an dem Neumarkte aufgerichtet**, und solcher in dem Gräflich-Altleiningischen Lustgarten hinter dem Schlosse, mit Beihülfe hiesiger Bürger, des ältern Kübler **Macks**, des Wagner **Mayers** und Sattler **Birnbaums** niedergehauen, entwendet, und auf gleichmäßig von dem neuen Schloßbaue gestohlenen Gerüststangen beigetragen.

§. 16.

Den folgenden Donnerstag, als den 28. Februar, wurde die von den französischen Kommissarien und demokratischen Tyrannen, Merlin
Z. 3. und Hoffmann, unterzeichnete, und unter Z. 3. hier beigefügte höllische Proklamation dd. Grünstadt den 27. Februar an allen öffentlichen und andern Plätzen zu Grünstadt angeschlagen, und damit erkläret: „daß „wann von Mißvergnügten ein guter Patriot und eifriger „Anhänger und Vertheidiger der Grundsätze der Freiheit „und Gleichheit wörtlich oder thätlich beleidiget werden würde, deßhalb an denen in der französischen Gefangenschaft „befindlichen vormaligen Grafen von Leiningen Westerburg, „Karl Woldemar, Friederich, und Karl Leopold, Rache genommen, ja sogar in dem Fall, wenn feindliche Truppen „sich hervordrängen mögten, und jemand unter den Patrioten an Leib, Leben, Ehre oder Vermögen, gekränket werden könnte, dafür obgenannte Grafen von Leiningen Westerburg mit ihrem Leben büßen sollten.

§. 17.

§. 17.

Hierauf wurde vom 28. Februar bis zum 4. März auf dem Rathhause zu Grünſtadt mit der Munizipalitätserrichtung zugebracht, und endlich, nach einer durch künſtliche Einlenkungen und Miſchungen erwirkten Mehrheit der abgelegten, theils vorher ſchon geworbenen, theils durch Furcht erlangten Stimmen, der

Landamtmann Fabricius, als Maire, und
Krämer Karl Schmidt, als Gemeinprokurator, ſodann
Henrich Claus,
Georg Heuſel,
Friedrich Jäger,
Gottlob Kelchner,
Friederich Gräſer, und
Wilhelm Kugelmann,

als Munizipalbeamten, der Landrath Moßdorf aber als Deputirter zum ſogenannten deutſchen Nationalkonvente nach Mainz, erwählet; und es konnte den vier leztern gar nicht fehlen, daß die Wahl nicht ſie, als ſo geſcholtene gute Patrioten, nach dem Willen und der Einleitung der franzöſiſchen Kommiſſarien, hätte treffen ſollen; da zumal die wenigſten der gut geſinnten Bürger, von denen ſie als offenkündige Vaterlandsverräther verabſcheuet wurden, den Stimmenſammlungen und Wahlen beigewohnet, ſie die Patrioten Kelchner, Gräſer und Kugelmann aber ſich mit ihren Rädelsführern, Moßdorf und Parcus, beſtändig bei den Kommiſſarien und innerhalb den Schranken, in welches Heiligthum doch ſonſt Niemand ſchmecken durfte, zum Aergerniß vieler Bürger, die auſſerhalb ſtehen mußten, aufgehalten hatten. Worinn übrigens die Verrichtungen der ſouverainen Volksregenten und der Munizipalität während ihrer kurzen Regierung beſtanden haben, dieſes wird ſich auſſer dem, was ſchon aus dem geführten Munizipalitätsprotokoll zu erſehen iſt, durch eine künftige nähere Unterſuchung, vor einer Kaiſerlichen Lokalunterſuchungskommiſſion ergeben.

§. 18.

Am 10. März, als am Sonntage Lätare, Nachmittags gegen 4 Uhr, wurde der große Freiheitsbaum, den der **Patriot und Löwenwirth, Friedrich Becker**, in der vorhergehenden Nacht, im Bi-

ſchoffswalde, ohnweit Neuleiningen gefället, geſtohlen und beigefahren hatte, auf dem hieſigen Neumarkte aufgerichtet. Es war ſolcher dreifärbig gemalt; oder, nach der Patriotenſprache, mit dem heiligen Zeichen der Freiheit geſchmückt. Er wurde mit zweien Kränzen, und oben auf dem Gipfel mit einer großen rothen Kappe, welche vorher der Erzpatriot **Gräſer** ſelbſt herbei, und in ſeines Mitbruders **Kelchners** Haus getragen hatte, verſehen, und von den Weibern, Töchtern und Mägden der Patrioten mit vielen dreifarbigten Bändern, auch Sträuſen, gezieret. Die Aufrichtung ſelbſt geſchah unter Ausrückung und Paradirung der Truppen in einem ſtarken Zuge, der die Kommiſſarien, den Maire, und die Munizipalität, zu Abholung des in dem Gräflich-Altleiningiſchen Schloßhofe gelegenen und daſelbſt gemalten und geſchmückten Freiheitbaums, begleitete. Mehrere **junge Burſche** trugen den Freiheitsbaum auf Hebeln vor der Munizipalität her bis auf den Neumarkt; voran giengen die **Grünſtädter Muſikanten** mit blaſenden Inſtrumenten, und bliesen das bekannte ça ira und das Marſeiller Kriegslied; Maire und Munizipalbeamten hackten zuerſt, und einer nach dem andern, mit einer ihnen dargereichten Hacke einigemal an der für dieſen Baum beſtimmten Grube, die Schüzen und Nachtwächter aber, und verſchiedene freiwillige Mitarbeiter, unter welchen ſich der **Hüſſchmidt Hofmann**, ein bekannter Patriot, ſehr geſchäftig bezeugte und beſonders hervorthat, machten dieſe Grube völlig fertig. — Der Baum wurde geſezt und befeſtigt — tauſend und mehrere Menſchen, und größtentheils Leute vom Lande und Fremde — denn die mehreſten Bürger und Einwohner mogten dieſen Greuel nicht mit anſehen — waren Zuſchauer. Nun ſtieg der von Maire und Munizipalität gedungene und **falſchlich** im Namen der geſamten Bürgerſchaft, die doch größtentheils dieſen Greuel verabſcheute — von ihnen requirirte dortige **Conrektor Karl Chriſtian Heubach**, auf einen Lehnſtuhl unter den aufgerichteten Freiheitsbaum, und hielt eine Freiheits- oder eine Schmähredе auf ſeine angeborne hochgräfliche Herrſchaften, ihre Räthe und Beamten, und ſogar auf das Kaiſerliche und Reichs-Kammergericht. Er dankte dem Himmel und der Frankenrepublick für die Erlöſung der Bürger aus ihrer bisherigen Sklaverei, und für die ihnen zugebrachte Freiheit und Gleichheit. Nach ihm trat der franzöſiſche Kommiſſair Bleßmann

mann auf, und hielt eine ähnliche Rede. Die französischen Offiziers, Kommissarien und Afterkommissarien **Moßdorf und Parcus, der Maire, Gemeindeprokurator,** und die **Munizipalbeamten,** der **Polizeirath** und nachherige Deputirte bei dem sogenannten Nationalkonvente zu Mainz, **Ernst,** und andere Patrioten, tanzten in einem Zirkel, Hand in Hand, um den Freiheitsbaum herum. — Bachus machte den Beschluß in dem Jacobischen Gasthofe zur Krone, und in dem Patriotenhause des **Gottlob Kelchners,** mit dem von dem sogenannten Verwalter der Staatsgüter, **Parcus,** und seinen Gehülfen in den Schlössern zu Grünstadt und im Schlosse zu Heidesheim geraubten Weinen, zu Erregung eines bis in die Mitternacht fürgedauerten Jubelgeschreies; und es wurden davon in dem leztern Hause von ebengedachtem Kelchner 4 Ohm, den er in seinen Gewahr genommen, und womit er sich zuerst gesegnet hatte, ausgeschenket, und unter die Patrioten, Soldaten und den Pöbel ausgetheilet. — So endigte sich das den Grünstädter Patrioten, für die vermeintlich erlangte Freiheit und Gleichheit, und die Vertilgung ihrer rechtmäßigen Landesherrschaften und Obrigkeiten, angestellte große Freudenfest!

§. 19.

Vom 28. Februar und fortan wurden auch die Unterthanen in denen zur Samtgrafschaft Leiningen Westerburg gehörigen, wie auch in den umliegenden Bischöflich-Wormsischen, Fürstlich-Nassauischen und Gräflich-Heidesheimischen Ortschaften von den französischen Kommissarien und ihren gedungenen Helfershelfern zum Schwören und Munizipalisiren disponiret, und mehrentheils gezwungen, welcher Greuel bei einer künftigen Kaiserlichen Lokalkommission näher untersuchet und an Tag gebracht werden wird.

§. 20.

Sogleich nach der gefänglichen Fortschleppung unserer Herren Grafen giengs ans Rauben und Plündern; denn schon vom 27. Februar, bis zum Abgange der französischen Kommissarien und Truppen, beschäftigte sich der zum sogenannten Verwalter der Staatsgüter und provisorischen Richter gedungene verruchte Bösewicht Parcus täglich

mit Versieglung, Verzeichnung, Plünderung und Versteigung der Mobilien und Moventien, Früchten, Weine, Crescentien, Brennholzes ꝛc. in den beiden Gräflichen Schlössern zu Grünstadt in dem abgesonderten Hofhause des gefänglich fortgeschleppten Herrn Grafen Friederich Ludwig Christians, auf den Herrschaftlichen Jagdhäusern zu Höningen und auf dem Neuenbau, in den Wohnungen des Herrn Grafen von Wartensleben und des Freiherrn von Bolltogg — welche beide, als Fremdlinge, doch blos für ihr Geld daselbst lebten — im dasigen Kapuzinerkloster, im Schlosse zu Heidesheim, und im Freiherrlich von Vogeliusischen Hause zu Wattenheim; Er leerte die dortigen herrschaftlichen Rentheien oder Administrations- und Pfandschafts- auch Kreis- und Landkassen, nicht weniger die Kloster Höningische und Kirchenschafnereikassen, rein aus, versilberte ihren Früchten- und Weinvorrath, nebst denen noch im Höninger Wald gesessenen hundert Klafter herrschaftlichen Holzes.

§. 21.

Parcus versteigte sogar die herrschaftlichen und andere Gärten und die Feldgüter auf Zeitpächte. Er spoliirte auch, als bestellter provisorischer Richter, die Kanzleiregistraturen und das Archiv, worzu er gleich im Anfange die Schlüssel zu sich genommen, und die er unversiegelt gelassen hatte, und nahm die deponirten Gelder zu sich. Um endlich in diesen seinen Plünderungs- und Versteigungsgeschäften desto geschwindere Fortschritte thun zu können, gebrauchte er mehrere Personen, namentlich aber den Gräflich- Altleiningischen Kanzleisekretair Ilgen, Oekonomierath Krüger, Fiskal Andreä, und den Kammerrath Urhanischen Scribenten Müller daselbst zu gleicher Zeit, nicht blos zum Inventiren und Schreiben der Inventarien und Steigprotokollen, sondern auch selbst zum Versteigen, und er war mit ihren Verrichtungen so zufrieden, daß er von sich und ihnen sagte, in einem Tag mehr gethan zu haben, als die zeitigen Gerichtschreiber in 14 Tägen zu thun gewohnt gewesen wären; und so konnte er auch frühzeitiger, als es sonst möglich gewesen wäre, viele tausend Gulden zusammenbringen, und damit entfliehen, so wie es auch wirklich gegen das Ende des Monats März erfolgt ist.

§. 22.

§. 22.

Da das Verfahren der franzöſiſchen Kommiſſarien des Vollziehungsrathes, oder ihrer ſubdelegirten und Afterkommiſſarien, in der friedlichen Samtgrafſchaft Leiningen Weſterburg, nach ihren ſchnellen, heftigen und grauſamen Unternehmungen, ſich vor den weit gelindern, gemäßigtern und langſamern Fürſchritten in den benachbarten Fürſtlich-Wormſiſchen, Naſſauiſchen und Leiningen Dürkheimiſchen Landen, ſo ſehr und dergeſtalt auszeichnet, daß mit der unternommenen Veräußerung und Verſteigung der herrſchaftlichen und andern privilegirten Perſonen zugehöriger beweg- und unbeweglicher Güter, ſogar dem famöſen Pariſer Nationalkonventionsdekret vom 15. December vorigen Jahres, als in deſſen 4ten Artickel nur der Beſchlag von dergleichen Gütern verordnet iſt, ſchnurſtracks zuwider gehandelt worden: ſo muß man die Urſache davon, ſo wie von der ganz gegen die oben unter Z. 2. beigebrachte Cüſtiniſche Proklamation verhängten gefänglichen Fortſchleppung der unſchuldigen Herren Grafen, bei denen theils ſchon bekannten, theils noch zu entdeckenden innern Feinden ſuchen.

Worüber denn, und wegen aller in der vorſtehenden Geſchichtserzählung vorkommenden noch unbeſcheinigten Anzeigen und aufgeſtellten Behauptungen, beſonders in Abſicht auf weſentliche Gegenſtände, die nöthigen Zeugſchaften und andere Beweiſe; ſo wie über die dahier erlittene Plünderungen und Beraubungen, die erforderlichen documentirten Verzeichniſſe noch zur Hand gebracht, und demnächſt an Allerhöchſt- höchſt- und hohen Orten dargeleget werden ſollen.

§. 23.

Wie unglücklich müſſen nicht Herrſchaften, wie unglücklich Gemeinden und Unterthanen ſeyn, die von Reichsfeinden ſo viel, als die Herrſchaften und Unterthanen in der Samtgrafſchaft Leiningen Weſterburg, gelitten, erduldet und gezwungen geleiſtet haben! Wie können ſie noch im Stande ſeyn, Kaiſer und Reiche im jezigen Kriege gegen die Reichsfeinde, dasjenige zu präſtiren, was ſie nach ihren Reichsſtändiſchen und Unterthanſchaftlichen Obliegenheiten präſtiren ſollten und gerne wollten!

Die Herrſchaftlichen oder Kaiſerlichen Adminiſtrations- die Kreis- und Landkaſſen, auch alle ſonſtige öffentliche Kaſſen ſind geleert. —

Auſſerordentliche und beträchtliche Aufwände für die entflohenen und zum Theil gefänglich fortgeſchleppten herrſchaftlichen Perſonen, mußten, bei eingeſchränkten Umſtänden und Einkünften, der mit ererbten Schulden beladenen Gräflichen Häuſer, unvermeidlich bisher, und müſſen für die gefangen ſizende Herren noch jezt und künftig, bis zu ihrer, Gott weiß wann! erfolgenden Erlöſung, gemacht werden. Die Unterthanen in der größeſten Theils aus armen und von den vorigen Kriegen mit vielen und großen Schulden beſchwerten Ortſchaften und ſchlechten Dörfern beſtehenden Samtgrafſchaft Leiningen Weſterburg ſind ſeit dem auf Michelstage des vorigen Jahres erfolgten Einfalle der franzöſiſchen Völker in die Reichslanden auf der linken Seite des Rheins, und bis hieher, durch große Fourageliefernagen, unaufhörlichen Kriegsfrohnden, Truppendurchmärſchen und Einquartierungen, auch andern Kriegsleidenheiten, zu frühzeitiger Ausleerung ihrer Speicher und Scheuern, und zu gezwungenen neuen Schuldkontrahirungen auf die ohnedem verſchuldeten Gemeinden und einzelnen Unterthanen, dergeſtalt mitgenommen und erſchöpfet worden, daß ſie bei längerer Fürdauer der Kriegsleidenheiten ſich nicht mehr zu retten und zu helfen wiſſen. In dieſer traurigen Lage, worinn ſich Herrſchaften, Gemeinden und Unterthanen der Samtgrafſchaft befinden, ſehen ſie ſich auch gegenwärtig ganz auſſer Stande, ihren Reichsſtändiſchen nnd unterthanſchaftlichen Obliegenheiten, in Anſehung des in triplo zu ſtellenden Kreiskontingentes, und der matrikularmäßigen Beiträge, zu denen von der höchſt- und hochanſehnlichen Reichsverſammlung zu der Reichsoperationskaſſe verwilligten 30 Römermonaten, das ſchuldige Genügen zu thun, vielmehr ungern genöthiget, um dießfallſige Schonung, Nachſicht und Nachlaß bei Allerhöchſt Kaiſerlicher Majeſtät und ihren höchſten und hohen Reichsmitſtänden zu bitten: anbei Allerhöchſt- Höchſt und Hochdieſelben um vorderſamſte ſchleunigſte Ergreifung wirkſamer Maßnehmungen zur Befreiung der noch gefangenen — und täglich der größten Gefahr ausgeſezten dreien Herren Grafen, wie auch zur Verſchaffung der gerechteſten Entſchädigung bei einem — Gott gebe! baldigſten Friedensſchluſſe, reſpektive allerunterthänigſt, unterthänigſt, gehorſamſt und flehentlich anzurufen.

Beilagen,

unter

Z. 1. 2. 3.

Beilagen.

Z. 1.

Warnungs-Patent des Löbl. Oberrheiniſchen Kreiſes gegen die Störer der öffentlichen Ruhe.

Indem der Geiſt der Aufruhr und der Empörung, welcher in auswärtigen Staaten zum augenſcheinlichen Verderben und Untergang einer unzähligen Menge dortiger Einwohner herrſcht, ſchon lange die Beſorgniß erregt hat, daß die Folgen davon ſich auf die Nachbarſchaften verbreiten dörften; So haben allerley ſich von kurzer Zeit her ergebene Bewegungen gezeigt, daß hin und wieder auch deutſche Unterthanen ſich unglücklicher Weiſe verleiten laſſen könnten, ihren Landesherren ungehorſam zu erſcheinen, denenſelben ſich zu widerſetzen, oder wohl gar durch eigenthätige Eingriffe Gerechtſame erzwingen zu wollen.

Ungeachtet nun die Betrachtung der mit allen dergleichen Unternehmungen ſichtbar verknüpften traurigen Folgen alleiu hinreichend ſeyn ſollte, jeden vernünftigen oder nur mit einiger Ueberlegungskraft begabten Menſchen davor zurückzuſchrecken, ſo laſſen dennoch Fürſten und Stände dieſes Oberrheiniſchen Kreiſes in der wohlmeynenden Abſicht, den öffentlichen Ruheſtand zu erhalten und zu befeſtigen, hiemit noch die beſondere ernſtliche Warnung an alle Unterthanen und ſonſtige Eingeſeſſene des Kreiſes ergehen, daß dieſelbe aller gefährlichen Zuſammenkünften, Komplotten, Berathſchlagungen und Anmaſſungen, wozu ſie ſich ihrer falſchen Einbildung nach berechtigt zu ſeyn glauben dörften, pflichtſchuldigſt ſich enthalten, weder mit Worten noch in der That gegen ihre rechtmäſige Landesherrſchaften und vorgeſetzte Obrigkeiten ſich vergehen, ſondern denenſelben, nach wie vor, den ſchuldigen ohnehin mit einem Eide angelobten Gehorſam und Unterwürfigkeit leiſten, die hergebrachte Abgaben und Schuldigkeiten unweigerlich entrichten, insbeſondere die Entſcheidung der bey denen Landesherrlichen oder denen Reichsgerichten anhängigen Rechtsſachen ruhig abwarten, und vor der Hand nichts mit Ungeſtümm und Eigenmacht bey der Landesherrſchaft zu erzwingen ſich beygehen laſſen, alle Trotz verrathende, die Zahl von zwey bis drey Unterthanen überſteigende Deputationen an die Obrigkeit vermeiden, und überhaupt ſich allem dem gemäß betragen ſollen, wozu getreue Unterthanen verbunden zu ſeyn ſelbſt wiſſen.

Man verſiehet ſich deſſen um ſo zuverſichtlicher, als ihnen ohnehin unbenommen bleibt, wenn ſie gegründete Vorträge zu machen haben, ſolche mit gebührender Anſtändigkeit faſſen zu laſſen, und vorzubringen; wobey alle Konſulenten, Advokaten, Prokuratoren, Notarien, und jede andere Schriftſteller nachdrucksamſt ermahnet werden, die etwaigen Beſchwerden deren Unterthanen, nicht anders, als nach vorherig genaueſter Prüfung ihrer Rechtmäſſigkeit zur Ausführung zu übernehmen, ſolche in behöriger Form und Ordnung mit Abſonderung der nicht zuſammengehörigen Beſchwerden zu faſſen, und zwar all dieſes bey willkührlicher hoher Strafe, Verluſt des Dienſts, Ehre, auch nach geſtalten Umſtänden, bey ſchwerer Leibesſtrafe.

Es lehret zwar die tägliche Erfahrung, daß diejenige, welche ſich zu Empörungen am geneigteſten finden laſſen, gemeiniglich nicht das mindeſte im Vermögen, wohl folglich wenig oder gar nichts zu verliehren haben; gleichwie aber dieſe die härteſte Leibs- und Lebensſtrafen erwarten; alſo kann jeder wohldenkende mit einigen Glücksgütern noch verſehene Hausvater, um ſich davon abhalten zu laſſen, nur bedenken, und ganz gewiß überzeugt ſeyn, daß ſolche Leute, welche die Haupttriebfedern der Aufruhren ſind, meiſtens von der Begierde, ſelbſt ihre Mitbürger zu beſtehlen, zu rauben und zu plündern, angetrieben werden, auf welche Weiſe mithin auch der wohlhabende Unterthan, durch Theilnahm an dergleichen Auftritten, nichts als Verluſt des Vermögens, Nahrungsloſigkeit und Verzweiflung erzielet, nebſt dem, daß er das Schickſal aller derjenigen, welche er mit ſich in den Abgrund des Verderbens zieht, auf ſeinem Gewiſſen liegen, und dafür ſchwere Verantwortung, auch noch im Zeitlichen, zu tragen hat.

Um aber auch männiglich diejenige Anſtalten nicht zu verheelen, welche Fürſten und Stände zu Aufrechthaltung der Hochihnen verfaſſungsmäſig zuſtehenden Gerechtſamen, und zur Sicherſtellung der allgemeinen Ruhe gegen die höchſtſtrafbare Friedensſtörer getroffen haben, ſo wird hiermit öffentlich erklärt, und bekannt gemachr, daß unabhängig von denenjenigen Befugniſſen, welche denen Landesherren in denen Reichs-Geſetzen beſonders in der neueſten kaiſerl. Wahlkapitulation Art. 15, §. 8. zugeſtanden ſind, ſich bey ihren Landesherrlichen Gerechtſamen ſelbſt wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſolche zum Gehorſam zu bringen, der unter denen Fürſten und Ständen dieſes Oberrheiniſchen Kreiſes beſtehende Verband bey dieſer Gelegenheit ſich in ſeiner vollen Würkung darſtellen werde; daher dann nicht allein beyde Höchſte Kreisausſchreibende Herrn Fürſten, Kurfürſtliche Gnaden und Kurfürſtliche Durchlaucht, und des Herrn Landgrafen von Heſſen-Kaſſel, Hochfürſtliche Durchlaucht, als Kreis-Obriſter, auf die erſte Nachricht von einer ſich inner der Grenzen des Kreiſes zutragenden Empörung die verfaſſungsmäßige Vorkehren durch die Kreismannſchaft ſchleunigſt treffen zu laſſen, keinerley eigenwillige Abänderung der an einem Ort bis daher beſtandenen Verfaſſung geſtatten, alle dagegen gewagte Bewegungen und Eingriffe alsbald zu unterdrucken und zu zerſtören, beeifert ſeyn werden; ſondern auch ein benachbarter Stand dem andern, der eine gewaltſame Widerſetzlichkeit von Seiten ſeiner

Unter-

Unterthanen befahrt, auf des letzteren geziemendes Ansuchen, nachdem es die Lage des ersteren erlaubt, und jene des letztern erfordert, mit mehr oder weniger starker militairischer Hülfe zueilen werden, um die gestörte Ruhe wieder herzustellen, also und dergestalten, daß derjenige Landesherr, welcher sich in dem Falle befindet, die Auswahl hat, an wen er sich zuerst zu wenden, für gut finde; zugleich jedoch sowohl an das hohe Direktorium, als den Herrn Kreis-Obristen davon die Anzeige gemacht werden solle.

Das also ausrückende dem Verhöltniß der Umständen angemessene militairische Kommando wird diesemnach bey denen sich widersetzenden Gemeinheiten auf der Stelle einziehen, und auf Kösten der Gemeindsglieder so lange daselbst verbleiben, bis die Ruhe wieder gänzlich hergestellt, die verweigerte Abgaben und Schuldigkeiten geleistet, und überhaupt alles in den vorigen Stand gesetzet seyn wird.

Diejenige aber, welche bey solchen Gelegenheiten überführt werden, die Anführer dergleichen Unternehmungen gewesen zu seyn, sollen ohne Unterschied, wes Standes und Vermögens sie seyen, mit all jener Strenge behandelt werden, welche dergleichen schwere Verbrechen, als Aufruhr und Widersetzlichkeit gegen die rechtmäßige Obrigkeit, mit sich bringen; daher dann denenselben von der einschlagenden Behörde alsbald und mit aller Kürze der Prozeß gemacht, dabey gegen dieselbe, als Störer der öffentlichen Ruhe, nach denen bereits bestehenden peinlichen Gesetzen auf das strengste verfahren, sofort die ihnen zuerkannte Leibs- und Lebensstrafen auf der Stelle, und in Beyseyn der etwan sich empörenden Gemeinden unnachsichtlich vollzogen werden wird. Signatum Frankfurt, den 9ten des Novembers 1789.

Derer Fürsten und Ständen des Löblich-Oberrheinischen Kreises allhier versammelte Räthe, Bothschaftere und Gesandte.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

3. 2.

PROCLAMATION.

Les Décrets de la Convention Nationale des 15, 17 & 25 Décembre dernier ayant confié l'exécution aux Généraux commandans les armées de la République françoise, & l'article III de la loi du 25 Décembre, portant expressément, que nul ne pourra être admis à votre dans les assemblées primaires & communales, & ne pourra être nommé administrateur ou juge provisoire, sans avoir prêté le serment à la liberté & à l'égalité, & sans avoir renoncé par écrit aux priviléges & prérogatives, dont l'abolition est prononcée par les décrets des 15 & 17 de ce mois, & dont il pourra avoir joui; & cette rénonciation devant au surplus être exigée sans délai des ci-devant privilégiés, ainsi que de leurs adhérens, qui jouissoient du bénéfice de leurs privilégiés, ainsi que de leurs adhérens, qui jouissoient du bénefice de leurs priviléges exclusifs, à cause de la proximité des élections populaires, dont le commencement a été fixé an 24 Février prochain;

En conséquence le Général en Chef de l'armée des Vôges déclare, que tous les Nobles, Ecclésiastiques & leurs fonctionnaires, de quelque rang ou dignité qu'ils puissent avoir été, actuellement résidens à Mayence, Worms, Spire, Bingen, Winneveiler & en Général dans toutes les communes entre Landau, la Moselle & le Rhin, de même que tous les Membres de l'université de Mayence, les régens des Séminaires, & tous les agens civils au service du ci-devant Prince, qui n'auroient pas encore prêté le serment à la liberté & à l'égalité, auront, depuis la date de la présente proclamation jusqu'au 20 Février pour la Ville de Mayence, & jusqu'au 23 Février pour le reste du pays, à donner une déclaration, signée de leurs noms respectifs, qu'ils remettront à la Municipalité ou autre administration provisoirement conservée du lieu de leur demeure, & qui sera de la teneur suivante.

„Je jure d'être fidèle au Peuple & aux principes de la liberté „& de l'égalité, & je renonce très solennement par la présente „déclaration, à l'Electeur (on substituera au besoin, l'Evêque de „Worms ou de Spire, l'Empereur, comme comte de Falkenstein, „le prince de Nassau-Weilbourg, &c.) & à ses adhérens, ainsi „qu'à tous les priviléges & prérogatives (Noblesse, &c.) dont „j'ai joui jusqu'à présent à . . . . . le . . . . . „Février 1793. . . . . NN. Si la loi expresse de la Convention Nationale & le soin de veiller avec zèle à maintenir l'indépendance des peuples chez lesquels les armées de la république françoise ont porté la liberté, imposent au Général en chef de l'armée un devoir rigoureux, l'interprétation la moins sévere, dont il puisse se permettre l'application dans la conjoncture actuelle, où il sagit d'assurer la liberté des élections populaires par tous les moyens de police générale qui sont à sa disposition, consiste à

faire

faire déporter ſans retard au delà de nos frontiéres, & de renvoyer à un ennemi perfide tous ſes fauteurs & complices, tous ces ennemis de la France, qui ſe ſeront manifeſtés comme tels, en recuſant la renontiation préſente, & dont le ſéjour ultérieur deviendroit conſéquemment dangereux, non ſeulement aux libertés des habitans de ces contrées, mais aux intérêts même de la république Françoiſe.

Au quartier Général à Mayence le 16 Février 1793. 2. de la République.

Le Général en chef de l'armée des Voges.
CUSTINE.

Da die Dekrete des Natinnal-Conventes vom 15ten, 17ten und 25ſten Dezember vorigen Jahres den Befehlshabern der Armeen der Franken-Republick die Pflicht auferlegt, für ihre Vollſtreckung Sorge zu tragen, und der IIIte Artickel des Dekretes vom 25ſten Dezember ausdrücklich alſo lautet: „es ſolle niemand zum Stimmen „in den Ur- und Gemeine-Verſammlungen zugelaſſen, noch zum „Verwaltungs-Mitglied oder proviſoriſchen Richter ernannt werden „können, der nicht zuvor den Eid der Freyheit und Gleichheit „geleiſtet, und allen Privilegien und Vorrechten, deren Aufhebung „in den Dekreten vom 15ten und 17ten dieſes Monathes ausgeſprochen iſt, und die er bis dahin genoſſen haben mag, ſchriftlich entſagt haben wird;" und da ferner die Nähe des zum Anfange der Volkswahlen beſtimmten 24ſten Februars es unumgänglich nothwendig macht, dieſe Entſagung von den ehemahls Privilegirten und ihren Anhängern, welche den Vortheil ausſchlieſſender Privilegien genoſſen, ungeſäumt zu fordern; ſo erklärt der General en Chef der Vogeſiſchen Armee, daß alle in Mainz, Worms, Speyer, Bingen, Winnweiler, und überhaupt in allen zwiſchen Landau, der Moſel und dem Rhein gelegenen Ortſchaften annoch ſich aufhaltende Adeliche, Geiſtliche und deren Beamten, weß Standes und welches Ranges ſie zuvor geweſen ſeyn mögen, imgleichen alle Mitglieder der Univerſität zu Mainz, Regenten der Seminarien, wie nicht minder alle in Dienſten des ehemahligen Fürſten geſtandenen Civilbedienten, welche noch nicht zur Freyheit und Gleichheit geſchworen haben, binnen heutigem Tag und dem 20ſten Februar in der Stadt Mainz, und im übrigen Lande bis zum 23ſten Februar, eine ſchriftliche Erklärung folgenden Inhaltes von ſich zu ſtellen, mit ihrem Namen eigenhändig zu unterſchreiben, und der proviſoriſch beybehaltenen Municipalität oder Verwaltung des Ortes ihres Aufenthaltes einzuſenden haben: „Ich „N. N. ſchwöre treu zu ſeyn dem Volk und den Grundſätzen „der Freyheit und Gleichheit, und entſage hiedurch feyerlichſt „ſo wohl dem Kurfürſten (oder, wenn es in andern Gegenden „iſt, dem Biſchoffe zu Worms oder zu Speyer, dem Kaiſer,

als Grafen von Falkenstein, dem Fürsten von Nassau-Weilburg, ꝛc. ꝛc.) „und seinem Anhang, als auch allen meinen „bisher genossenen Privilegien und Vorrechten“ (meinem Adel, ꝛc.) N. N. den —— Februar 1793. . . . . N. N.

Wenn das ausdrückliche Gesetz des National-Conventes und die Sorge für die Unabhängigkeit der Völker, denen die Waffen der Franken-Republick die Freyheit zugeführt haben, mit Eifer zu wachen, dem General en Chef der Armee eine strenge Pflicht auferlegt; so scheint ihm die gelindeste Auslegung, die er sich jetzt erlauben darf, wo es darauf ankommt, die Freyheit der Volkswahlen durch jede allgemeine Polizey-Vorkehrung, die in seinem Vermögen steht, zu sichern, darin zu bestehen, alle diejenigen Feinde der Republick, welche sich durch Verweigerung oder Unterlassung der oben vorgeschriebenen Entsagung, als solche zu erkennen geben werden, und deren längerer Anfenthalt folglich nicht für die Freyheit der Einwohner dieses Landes, sondern auch für die Franken-Republick selbst mit augenscheinlichem Nachtheil verbunden ist, augenblicklich aus unseren Gränzen zu entfernen, und dem Feinde, dessen verrätherische Helfershelfer sie sind, zuzuschicken.

Im Hauptquartier zu Mainz,
den 16ten Februar 1793, im 2ten
Jahre der Republick.

Der General en Chef der Vogesischen Armee,

Cüstine.

Daß gegenwärtige Uebersetzung mit dem nebenstehenden Original übereinstimmt, bezeugen die fränkischen National-Kommissarien der vollstreckenden Gewalt.

Simon. Gregoire.

Z. 3.

Proklamation der Bürger Commissaires des Nationalkonvents an die sämtlichen Einwohner der vormaligen Grafschaft Leiningen-Westerburg.

Als die Fränkische Nation Euch, liebe Mitbürger, in ihren Bruderbund, in den Bund der Freiheit und Gleichheit aufnahm, so erzeigte

erzeigte sie Euch eine Wohlthat, die der größte Theil von Euch (deß sind wir überzeugt) dafür erkennt und schäzt, und die gewiß die übrigen, durch nachtheilige Einlispelungen zeither dagegen eingenommene Bürger, bald dankbar schäzen lernen werden. Allein, ohngeachtet dieser Vorausseszung wissen wir, daß noch viele unter Euch sind, die, mißvergnügt über den Verlust so mancher zur Bedrückung auf Kosten ihrer Mitbürger sich angemaßten Vorrechte, welche mit den Grundsäzen der Freiheit und Gleichheit nicht bestehen können, eben diese Grundsäze als gefährlich für Sittlichkeit und Wohlstand Euch zu schildern sich bemühen, die, aufgebracht, mit ihren Despoten und deren Helfern ihre einzige Stüze verschwinden sehen zu müssen, mit Gesezlosigkeit und Unordnung im Staate Euch zu schrecken sich erfrechen, die endlich alle redliche Patrioten und Freunde der Freiheit und Gleichheit anzufeinden, zu lästern und zu verfolgen sich nicht schämen.

Diesen nur von Eigennuz beseelten Menschen unter Euch, Mitbürger, erklären wir hiemit im Namen der Frankenrepublick, daß wir, falls einige von ihnen sich unterfangen sollten, einen guten Patrioten und eifrigen Anhänger und Vertheidiger der Grundsäze der Freiheit und Gleichheit unter Euch wörtlich oder thätlich zu beleidigen, nicht allein dieselben nach der Strenge der Gesezе bestrafen, sondern auch deßhalb an den in unsrer Gefangenschaft befindlichen vormaligen **Grafen von Leiningen-Westerburg**, namentlich **Carl Woldemar, Friedrich**, und **Carl Leopold** gerechte Rache werden nehmen lassen, weil wir wissen, daß einzig um dieser Männer willen Complots gegen die gute Sache gemacht worden sind, und noch unter Euch angezettelt werden.

Und weil endlich das sogenannte Kaiserliche Abrufungsmandat viele gute Bürger zeither schüchtern gemacht hat, ihre Gesinnungen über unsre menschenfreundlichen Grundsäze öffentlich zu bekennen, und ihre warme Anhänglichkeit daran an den Tag zu legen, solche auch wohl noch eine geheime Furcht vor den ihnen angedrohten Mißhandlungen abseiten der feindlichen Truppen, wenn diese, wie man Euch so gern glauben machen möchte, bis zu Euch hervordrängen, hegen; so erklären wir weiter im Namen der Frankenrepublick, daß uns, falls je wider alles Vermuthen Jemand unter Euch, wer es auch sey, von jenen feindlichen Mächten, an Leib, Leben, Ehre oder Vermögen sollte gekränkt werden können, dafür oben genannte vormalige Grafen von Leiningen-Westerburg, welche dieserwegen bis zum geschlossenen Frieden als Geißeln in unsrer Verwahrung bleiben werden, mit ihrem Leben büßen sollen.

Grünstadt den 27. Febr. 1793. im zweiten Jahr der Frankenrepublick.

Merlin, de Thionville.

A. D. Hofmann,
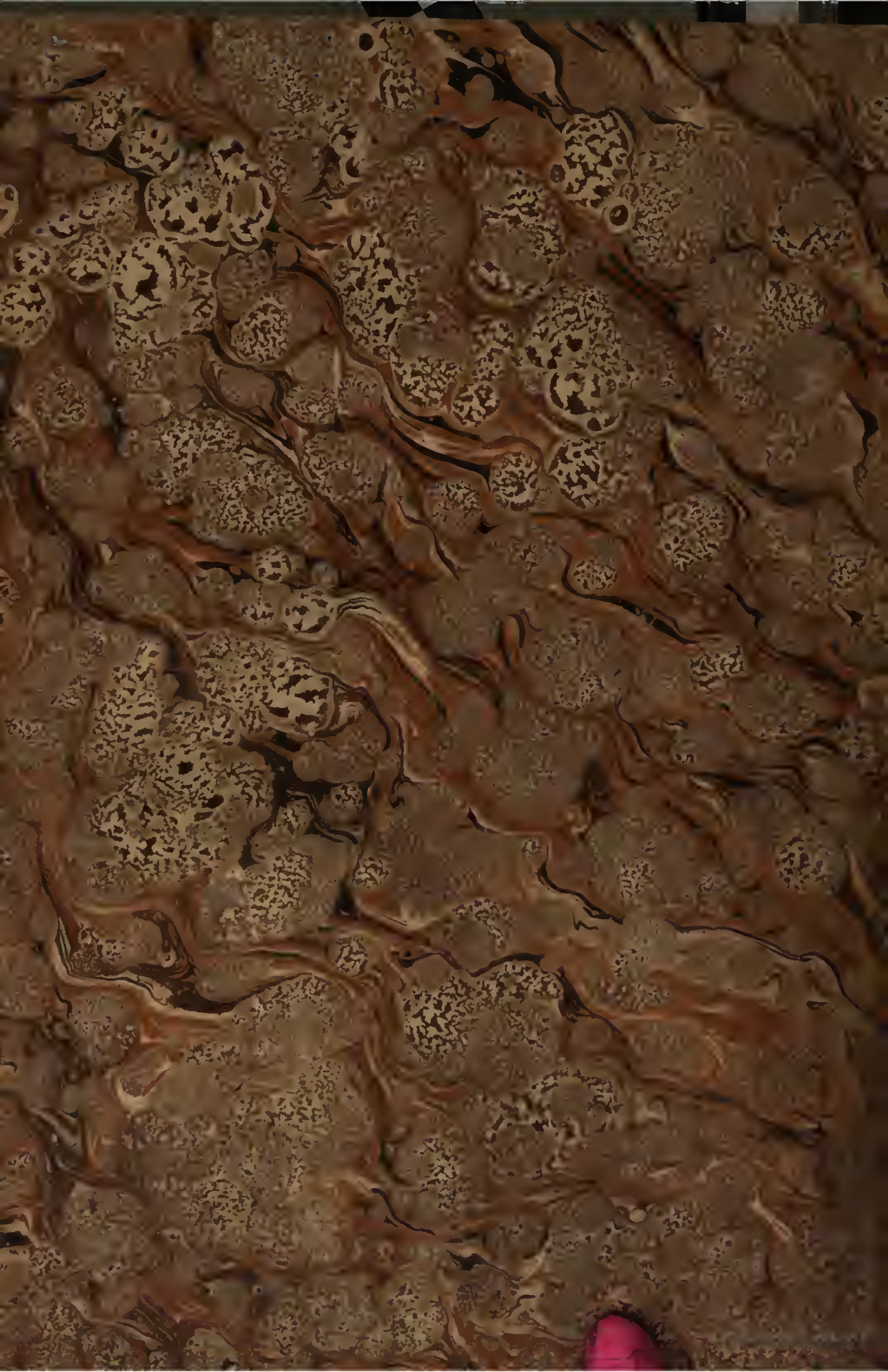
Commissaire delegué par le pouvoir exécutif
de la République de France.